

Anlage 5: Häufige Fragen (FAQ) 07/2024 PV-Stromspeicher Förderprogramm 2024



Fragen:

- 1) Kann ich die Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier noch warten?
- 2) In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?
- 3) Muss mein Wohnsitz für die Förderung zwingend im Kreis Bergstraße liegen?
- 4) Ich habe bereits einen Stromspeicher bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?
- 5) Kann ich meinen Stromspeicher mit dem Förderprogramm auch erweitern?
- 6) Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?
- 7) Muss ich die Wohnung, an die die geförderte Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?
- 8) Wessen Eigentum muss die PV-Anlage und der Stromspeicher sein?
- 9) Welche möglichen Anbieter für die Fördergegenstände gibt es?
- 10) Werden auch gebrauchte Komponenten gefördert?
- 11) Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel?
- 12) Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?
- 13) Werde ich per E-Mail informiert?
- 14) Ist es sinnvoll eine Förderung für eine möglichst hohe Speicherkapazität zu beantragen, obwohl diese für meine PV-Anlage gar nicht wirtschaftlich sein wird?
- 15) Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?
- 16) Was gilt es bei Angeboten zu Stromspeichern zu beachten?
- 17) Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?
- 18) Wofür brauche ich eine Fachunternehmererklärung und was muss sie beinhalten?
- 19) Kann ich die beantragten PV-Stromspeicher in Eigenleistung durchführen?
- 20) Was ist, wenn ich die Vorlagefrist nicht einhalten kann?
- 21) Was passiert bei falschen Angaben?
- 22) Was mache ich als Mieter/Mieterin, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?
- 23) Was mache ich als Eigentümer/in, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Antworten:

- 1) **Kann ich die Anlage gleich bestellen, nachdem ich den Antrag gestellt habe oder muss ich hier noch warten?**
Die Bestellung/Beauftragung bzw. der Kauf darf erst erfolgen, wenn der Antrag auf Förderung geprüft ist und Ihnen der Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt. Dieser wird per Post an Sie verschickt.
- 2) **In welcher Form soll das geforderte Angebot vorliegen?**
Für alle Fördergegenstände ist ein (förmliches) Angebot zwingend notwendig; siehe auch 16)
- 3) **Muss mein Wohnsitz für die Förderung zwingend im Kreis Bergstraße liegen?**
Es können nur Maßnahmen innerhalb des Kreises Bergstraße gefördert werden. Ein Eigentümer bzw. eine Eigentümerin einer Wohnung, die im Kreisgebiet liegt, darf aber seinen bzw. ihren Wohnsitz auch außerhalb des Kreises haben.
- 4) **Ich habe bereits einen Stromspeicher bestellt. Kann ich die Förderung trotzdem noch beantragen?**
Nein, für bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können rückwirkend nicht gefördert werden. Eine Bestellung der Anlage darf erst durchgeführt werden, wenn Ihnen ein Zuwendungsbescheid des Kreis Bergstraße vorliegt.
- 5) **Kann ich meinen Stromspeicher mit dem Förderprogramm auch erweitern?**
Sollten Sie Ihren bestehenden Speicher um mindestens 3 kWh erweitern wollen, dürfen Sie für diese Erweiterung einen Antrag stellen. Eine Bestellung/Beauftragung bzw. ein Kauf dieser Speichererweiterung darf auch in diesem Fall erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.

6) Kann eine Person mehrere Anträge z.B. für verschiedene Immobilien stellen?

Die Formulierung in der Richtlinie hierzu lautet: „Die Förderung ist auf einen Antrag pro Antragsteller oder Antragstellerin je Haushalt (Zähler) begrenzt.“ Dies bedeutet, dass jede natürliche/juristische Person nur einen Antrag stellen kann. Darüber hinaus darf für jeden Zählerhaushalt ebenso nur ein Antrag gestellt werden.

7) Muss ich die Wohnung, an die die geförderte Anlage angeschlossen wird, selbst bewohnen?

Antragstellende Mieter oder Mieterinnen müssen die Wohnung, für die die geförderte Anlage installiert wird, selbst bewohnen.

Bei antragstellenden Wohnungseigentümern ist es zulässig, dass der geförderte PV-Stromspeicher auch an den Stromkreis einer nicht selbst genutzten aber vermieteten Wohnung angeschlossen wird. Die Anlage bleibt im Eigentum des Vermieters/Wohnungseigentümerin.

8) Wessen Eigentum muss die PV-Anlage und der Stromspeicher sein?

Sowohl PV-Anlage als auch PV-Stromspeicher müssen Eigentum der antragstellenden Person sein. Auf diese müssen auch die Registrierungsbestätigungen im Marktstammdatenregister laufen.

9) Welche möglichen Anbieter für die Fördergegenstände gibt es?

Der Kreis darf aus Neutralitätsgründen keine speziellen Anbieter empfehlen. Die Wirtschaftsförderung Bergstraße bietet jedoch Informationen zu Energieberatung und Installationsbetrieben an.

<https://www.wirtschaftsregion-bergstrasse.de/Service/Dienstleistungen-Wirtschaftsfoerderung/Service-fuer-Buerger>

10) Werden auch gebrauchte Komponenten gefördert?

Die Bezuschussung gilt nur für Neuanschaffungen. Eine Förderung von gebrauchten PV-Stromspeichern oder Komponenten ist ausgeschlossen - auch um sicherzustellen, dass die Anlage mindestens fünf Jahre betrieben werden kann (Haltedauer).

11) Wie erfolgt die Zuteilung der Fördermittel?

Für die Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Fördermittel zählt ausschließlich das Datum des vollständigen Antragseingangs. Fehlen noch Unterlagen (z.B. Angebot) ist der Antrag nicht vollständig. Daher raten wir Ihnen etwaige noch erforderliche Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen. Eine Zuteilung erfolgt solange bis der Fördertopf erschöpft ist - spätestens jedoch mit Verstreichens des 31.12.2024.

12) Wie lange dauert es bis ich einen Zuwendungsbescheid erhalte?

Die Kreisverwaltung strebt eine zügige Bearbeitung aller Anträge an. Je nach Antragsaufkommen kann es aber zu einer Bearbeitungszeit von mehreren Wochen kommen. Die Bearbeitung von Zuwendungsbescheiden wird der von Verwendungsnachweisen bevorzugt, da der Kreis seinen Bürgerinnen und Bürgern eine schnelle Installation der Speicher ermöglichen möchte.

13) Werde ich per E-Mail informiert?

In der Regel werden E-Mail-Eingänge von Anträgen auf Förderung bzw. von Verwendungsnachweisen nicht bestätigt, sofern die Sachbearbeitung von einer zeitnahen Bearbeitung innerhalb von drei Wochen ausgeht. Im Falle einer längeren Dauer werden die Antragstellenden per E-Mail kontaktiert. Im Zuge der Prüfung Ihres Antrags auf Förderung bzw. Verwendungsnachweises erhalten Sie im Falle von Nichtvollständigkeit eine E-Mail oder einen Anruf mit Informationen, welche Unterlagen noch zu korrigieren bzw. nachzureichen sind. Sollte Ihr Antrag auf Förderung bzw. Verwendungsnachweis erfolgreich geprüft worden sein, senden wir Ihnen kommentarlos den Zuwendungsbescheid zu bzw. überweisen Ihnen den Förderbetrag auf Ihre im Verwendungsnachweis hinterlegte IBAN.

14) Ist es sinnvoll eine Förderung für eine möglichst hohe Speicherkapazität zu beantragen, obwohl diese für meine PV-Anlage gar nicht wirtschaftlich sein wird?

Die bei der Beantragung von Ihnen angegebene (zu erweiternde) Speicherkapazität ist die maximale Kapazität, die Ihnen seitens des Kreises im Rahmen dieses Förderprogramms bezuschusst wird. Da die Fördergelder entsprechend der in den Anträgen angegebenen sowie per Angebot bestätigten Kapazität geblockt werden, bitten wir Sie nur die für Ihr Vorhaben realistische sowie von Ihnen auch geplante Kapazität und nicht das Maximum zu beantragen. Später nicht umgesetzte Kapazitäten stehen anschließend anderen Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zur Verfügung. Da im Kreis Bergstraße möglichst viele Vorhaben umgesetzt werden und möglichst viel Speicherkapazitäten entstehen sollen, ist es wichtig, dass Sie sich bereits bei Angebotseinholung von einem professionellen Unternehmen unterstützen lassen, um später nicht umsetzbare Überdimensionierungen zu vermeiden.

15) Ist es zulässig, dass später eine andere Anlage als im Antrag angegeben bestellt wird?

Ja, innerhalb des Bewilligungszeitraums kann ein anderer PV-Stromspeicher als im Antrag angegeben bestellt werden. Der Speicher soll jedoch gleichwertig sein und muss die technischen Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist zu begründen, warum eine andere Anlage gewählt wurde. Zudem sind die technischen Spezifikationen der abweichenden Anlage zu nennen. Hat der Stromspeicher eine höhere Kapazität als bei Antragstellung angegeben, kann maximal der Förderbetrag laut Zuwendungsbescheid ausgezahlt werden. Gleiches gilt bei einer letztlich höheren Rechnungssumme als bei Antragstellung angegeben. Hat der Stromspeicher eine geringere Kapazität als bei Antragstellung angegeben, wird der Förderbetrag entsprechend gekürzt. Gleiches gilt bei einer letztlich geringeren Rechnungssumme als bei Antragstellung angegeben. Nachfolgend zwei Beispiele:

1. Sie haben bei Beantragung einen neuen Speicher mit einer Kapazität von 8 kWh angegeben, setzen später aber nur 5 kWh um. Hier erhalten Sie anstatt der zunächst möglichen 1.440 € nur 900 € (5 x 180 €), sofern nicht mehr als 50% der Gesamtkosten der Speichermaßnahme überschritten werden. Eine weitere Kürzung der 900 € käme hinzu, sollten Ihre Kosten nicht mindestens 1.800 € betragen.
2. Sie haben als Maßnahme einen neuen Speicher mit einer Kapazität von 5 kWh angegeben, setzen später aber 8 kWh um. Sie erhalten hierbei wie in 1. beschrieben 900 € (5 x 180 €), sofern die Gesamtkosten der Speichermaßnahmen mindestens 1.800 € ausmachen.

16) Was gilt es bei Angeboten zu Stromspeichern zu beachten?

Die Gültigkeitsdauer von Angeboten kann je nach Unternehmen variieren. Während sich einige Anbieter lediglich 2 Wochen an die Preise halten, bieten andere sogar einen Monat Gültigkeitsdauer an. In seltenen Fällen wird auch gar keine Angebotsgültigkeit genannt. Angebote, welche vor dem Jahr 2024 ausgestellt wurden, werden nicht akzeptiert. Im Falle von Angeboten mit angegebener Gültigkeit, welche jedoch abgelaufen sind, obliegt die Entscheidung, ob diese akzeptiert werden, der Sachbearbeitung.

Generell muss ein Angebot die aktuellen Kosten der zu fördernden Maßnahme aufweisen. Da Stromspeicher in manchen Fällen als einzelnes Bauteil in einem Gesamtpaket inkludiert sind, muss der Speicher als solcher erkennbar und mit seinen Kosten aufgeführt sein.

1. Im Falle eines persönlichen Angebots muss nachvollziehbar sein, von welchem Unternehmen das Angebot erstellt wurde - das beinhaltet neben dem Ausstellungsdatum auch den Adressaten bzw. die Adressatin. Das Angebot muss komplett mit allen Seiten eingereicht werden.
2. Im Falle eines Onlineangebots (z.B. Screenshots) muss neben Datum auch die Internetseite ersichtlich sein, damit Ihr Antrag erfolgreich gegengeprüft werden kann.
3. Sollten Sie hingegen ein Angebot im Schriftwechsel mit einem Unternehmen per E-Mail erhalten haben, muss der relevante Teil des Schriftwechsels miteingereicht werden. Auch hier muss erkenntlich sein, um welches Unternehmen sowie welche Maßnahme es sich handelt, und wie hoch die Kosten dafür sind.

17) Muss die beim Verwendungsnachweis einzureichende Rechnung zwingend auf den/die Antragsteller/in ausgestellt sein?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der/die Antragsteller/in auch nachweislich die Investition für die Anlage getätigt hat. Dieser Nachweis erfolgt i.d.R. per Rechnung und einem Zahlungsbeweis (z.B. Kontoauszug). Ist als Rechnungsempfänger bzw. -empfängerin nicht der Antragssteller bzw. die Antragstellerin aufgeführt, so muss dieser bzw. diese in anderer Form nachweisen, dass er bzw. sie die Investition in die Anlage getätigt hat z.B. über eine Quittung oder Ähnliches.

18) Wofür brauche ich eine Fachunternehmererklärung und was muss sie beinhalten?

- Mit der Fachunternehmererklärung wird die fachgerechte und nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln, Netzanschlussrichtlinien und sonstige relevanten Normen erfolgte Installation des PV-Stromspeichers nachgewiesen. Auch im Falle einer womöglich zukünftigen Plug-and-Play-Installation für PV-Stromspeicher, wie sie teils bei Balkonkraftwerken vorkommt, ist die Fachunternehmererklärung einzureichen, da aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der fehlenden technischen Expertise, keine technische Vor-Ort Prüfung beim einzelnen Zuwendungsempfänger bzw. bei der einzelnen Zuwendungsempfängerin stattfinden kann.
- Eine Fachunternehmererklärung muss mindestens die Eintragsnummer des ausführenden Unternehmens im Installateurverzeichnis unter Nennung des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beinhalten. Darüber hinaus sind Angaben zum ausführenden Unternehmen inkl. dessen Unterschrift und ggf. Stempel, Ausführungsort und -datum sowie zu der antragstellenden Person obligatorisch.
- Für den Verwendungsnachweis ist der Vordruck aus der Richtlinie (Anlage 4) zu verwenden. Sie finden ihn zudem als Einzeldokument auf unserer Webseite: <https://www.kreisbergstrasse.de/themen-projekte/nachhaltigkeit/foerderprogramme/2024-pv-stromspeicher/>

19) Kann ich die beantragten PV-Stromspeicher in Eigenleistung durchführen?

Arbeiten zum Anschluss an das Niederspannungsnetz dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Dementsprechend geschieht die Ausführung der bewilligten Fördermaßnahmen nur durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Eine Fachunternehmererklärung ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eigenleistungen sind nur möglich, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die nötige Fachkunde verfügt und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist. Wenn die Maßnahme in Eigenmontage installiert wurde, muss die Fachunternehmererklärung vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin ausgefüllt werden. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst.

20) Was ist, wenn ich die Vorlagefrist nicht einhalten kann?

Ist die Vorlagefrist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Der Kreis Bergstraße entscheidet über die Gewährung der Fristverlängerung im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

21) Was passiert bei falschen Angaben?

Sollte sich nach bereits erteiltem Bewilligungsbescheid herausstellen, dass bei der Antragsstellung falsche Angaben gemacht wurden und beispielsweise bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahme begonnen wurde, ist der Kreis Bergstraße berechtigt, die Förderung (Zuwendungsbescheid) der Maßnahme zu widerrufen und einen entsprechenden Aufhebungsbescheid an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu versenden.

22) Was mache ich als Mieter/Mieterin, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist umziehe?

Sollten Mieterinnen oder Mieter, die eine Förderung für einen Stromspeicher vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist umziehen, können Sie die PV-Anlage und den Stromspeicher entweder in ihre neue Wohnung mitnehmen oder die komplette Anlage an den/die Nachmieterin oder den/die Wohnungseigentümerin übergeben. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an untenstehende Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

23) Was mache ich als Eigentümer/in, wenn ich innerhalb der Haltungsfrist meine Immobilie verkaufe?

Sollten Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, die eine Förderung für eine Anlage vom Kreis Bergstraße erhalten haben, während der Zweckbindungsfrist ihre Immobilie veräußern, müssen sie die Anlage an den/die neue/n Wohnungseigentümer/in übergeben und den Weiterbetrieb sicherstellen. Entsprechende Änderungen sind dem Kreis Bergstraße schriftlich per E-Mail unter klimaschutz@kreis-bergstrasse.de oder per Post an die unten genannte Adresse mitzuteilen. Ferner sind der Netzbetreiber zu informieren und die Daten im Marktstammdatenregister zu aktualisieren.

Adresse des Kreis Bergstraße:

Kreis Bergstraße
Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung
Klimaschutzmanagement -
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

E-Mail-Adresse:

[Klimaschutz@kreis-bergstrasse.de](mailto:klimaschutz@kreis-bergstrasse.de)